

175. Die sogenannten 12 Punkte des schleswig-holsteinischen Landeskirchenausschusses¹.

Friede – aber in Wahrheit. Dokumente zur jüngsten Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. Hrsg. vom Landesbruderrat der Bekennenden Kirche Schleswig-Holsteins.

Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Erster Teil, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1964, S. 454 f.

Die in Aussicht genommenen anwesenden Mitglieder des Landeskirchenausschusses einigen sich auf folgende Punkte:

1. Der Ausschuß beschließt, daß Ordinationen und Visitationen außer von dem Landesbischof auch von einem anderen Geistlichen des Ausschusses oder des Landeskirchenamtes vorgenommen werden können. Die Regelung soll im Einverständnis der beiden betreffenden Herren geschehen.
 2. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten und der Finanzabteilung des Landeskirchenamtes sollen zwei geistliche Räte in das Landeskirchenamt berufen werden, und zwar je einer der Lutherischen Kameradschaft und der Bekennenden Kirche.
 3. Die Streichung der Kandidaten und Hilfsgeistlichen, die sich bisher dem Bruderrat untergeordnet hatten, von der Kandidatenliste wird aufgehoben. Die Kandidaten werden als Kandidaten der Landeskirche anerkannt, und zwar mit rückwirkender Kraft. Die ihnen bisher vorenthaltenen Bezüge sollen ihnen nachträglich gewährt werden.
 4. Der Ausschuß hält es für erstrebenswert, daß Angehörige einer kirchlichen Gruppe mit Angehörigen anderer kirchlicher Gruppen Fühlung nehmen, und daß in diesem Sinne Besprechungen und Zusammenkünfte gefördert werden.
 5. Die Pfarrbesetzung soll künftig der Entscheidung des Landeskirchenausschusses vorbehalten bleiben. Das Landeskirchenamt ist an der Vorbereitung der Entscheidung zu beteiligen und mit seinem Vorschlag zu hören.
- Vor der Beratung der hierfür in Betracht kommenden Verordnung soll der Pastorenausschuß gehört werden.
6. Denjenigen Kandidaten, die infolge von kirchlichen Meinungsverschiedenheiten aus dem Seminar in Preetz ausgeschieden sind, soll nicht zugemutet werden, dieses Seminar demnächst wieder zu betreten. Im übrigen ist in Aussicht genommen, die Kandidaten in Konventen und Freizeitlegern und zu ihrer Schlußbildung im Seminar in Preetz zu vereinigen. Die Konventsausbildung soll kirchenregimentlich anerkannt werden.
 7. Hinsichtlich des Presseamtes wird in Aussicht genommen, daß den vorgesehenen geistlichen Mitgliedern des Landeskirchenamtes im Hauptamt (vgl. Ziffer 2) die hinausgehenden Postsachen zur Billigung vorgelegt werden.
 8. In Aussicht genommen ist, für die Wahlen der Synode und der kirchlichen Körperschaften demnächst unter Zugrundelegung der vom Reichskirchenaus-[455]schuß zu erwartenden Richtlinien und Grundsätze eine Regelung vorzunehmen, welche lediglich dem kirchlichen Gesichtspunkt entspricht und alle außerkirchlichen Erwägungen ausscheidet.
 9. Es wird im kirchlichen Interesse für dringend notwendig gehalten, daß der Bestand der theologischen Fakultät an der Universität Kiel gewahrt bleibt, und zwar auch in Hinsicht auf den Norden.
 10. Hinsichtlich der kirchenregimentlichen Stellen soll eine Auswechslung der Amtsinhaber erstrebt werden, wenn es die kirchliche Lage der Propstei erfordert.
 11. Es soll näher beobachtet werden, inwieweit die Amtsführung des Landesjugend- und Studentepfarrers den ihr obliegenden Aufgaben nicht gerecht wird.
 12. Eine ausdrückliche theologische Ablehnung der Deutschkirche bzw. eine Auseinandersetzung mit ihr soll der ersten theologischen Erklärung des Landeskirchenausschusses bald folgen [vgl. unten Nr. 183].

¹ Der Landeskirchenausschuß für Schleswig-Holstein wurde am 27. Februar 1936 eingesetzt.